

**Bulldog und Schlepperfreunde
Oberhausen**

Abschrift der Satzung vom 10.11.1992

Eintrag des Vereines in das Vereinsregister

Am 26.11.1992

als

**Bulldog und Schlepperfreunde
Oberhausen e.V.**

Satzung

.....

§ 1. Satzung, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bulldog und Schlepperfreunde Oberhausen“.
Sein Sitz ist in Rheinhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2, Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege des Brauchtums der Landwirtschaft, sowie der Erhaltung von alten Schleppern und landwirtschaftlichen Geräten. Durch Darstellungen und Demonstrationen, soll die frühere Arbeitsweise in der Landwirtschaft gezeigt werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, einem Schriftführer sowie bis zu 3 Beisitzern.

Die Vereinsgeschäfte führen der 1. und 2. Vorstand und der Kassenwart.

Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereines, Ausführungen von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Verein wird vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden, jeder ist allein handlungsbevollmächtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist auf die Dauer von 3. Jahren in der jährlich stattfindenden Generalversammlung zu wählen.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkungen auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist soweit ausdrücklich begrenzt.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden vom Vorstand festgelegten Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.

Mitglied kann Jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder auch juristische Personen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, oder Ausschluss des Mitgliedes (durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person). Bei Ausscheiden einer Person wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

Die Austrittserklärung muß schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen, und ist schriftlich bis zum 30. September eines Vereinsjahres zu erklären. Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch die Vorstandschaft, sie ist nur möglich, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als 2 Monate im Rückstand ist

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines, hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere,

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Versammlung kann durch telefonischen Rundruf erfolgen.

§7, Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8, Auflösung

Nach Auflösung des Vereines soll ein etwaiges Vereinsvermögen an die Gemeinde Rheinhausen fallen, die es für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einzusetzen hat.